

ENTWURF

2. Nachtrag zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwelm vom
.....

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666),
- des § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 der Satzung der Stadt Schwelm für das Kommunalunternehmen „Technische Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts“ vom 17.12.2004,
- der §§ 8 u. 9 des **Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG)** vom 21.06.1988 (GV.NRW. S. 250),
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff)
- des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff)
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff)
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582)
- des Verpackungsgesetzes (VerpackG – Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff) und
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602)

jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung,
hat der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Technische Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts, mit Wirkung vom folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 8 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwelm vom 24.11.2020 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 14.10.2024 erhält folgende Fassung:

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die städtische Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die städtische Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos i.S. des § 7 Abs. 3 KrWG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an den Bioabfallbehälter besteht insoweit dann, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle bei ihm anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S. des § 7 Abs. 3 KrWG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht.

Bei der Eigenkompostierung ist eine schadlose Verwertung nur gewährleistet, wenn je beteiligter Person auf dem Grundstück eine Ausbringungsfläche (unversiegelte Fläche ohne Wege, Terrassen und Rasen) von mindestens 50 m²

vorhanden ist. Eine Abgabe des Kompostes an Dritte oder eine Verbringung an andere Orte (z.B. in einen Schrebergarten) ist nicht zulässig.

Die TBS stellen auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 17 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrWG besteht.

Artikel 2

In § 8 der der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwelm vom 24.11.2020 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 14.10.2024 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann die Feststellung der Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.